

BERICHT
über die
PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES
zum 31. Dezember 2015
der
wikifolio Financial Technologies AG

1090 Wien
Berggasse 31

Wien, 01. Februar 2016

MUS/MID
290014

BDO Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Kohlmarkt 8-10, Eingang Wallnerstraße 1, 1010 Wien

Telefon: +43 (1) 53737
Telefax: +43 (1) 53737-53
HG Wien, FN 96046w
<http://www.bdo.at>

Ausfertigungsnummer: 1

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Prüfbericht	1 - 3
Bestätigungsvermerk	4 - 5
Beilagen:	
Jahresabschluss	
Bilanz zum 31. Dezember 2015	I
Gewinn- und Verlustrechnung für 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2015	II
Anhang	III
Lagebericht	IV
Sonstige Beilagen:	
Allgemeine Auftragsbedingungen	V

An die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der
wikifolio Financial Technologies AG
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 der

wikifolio Financial Technologies AG
Wien
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 30. Juni 2015 der wikifolio Financial Technologies AG, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2015 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß §§ 269ff UGB zu prüfen.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens erwecken.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen.

Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Dezember 2015 bis Februar 2016 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen unserer Kanzlei Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Christoph Achzet, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage VII) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstandes im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Der Lagebericht entspricht nach unserer abschließenden Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften (§ 243 UGB) und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

wikifolio Financial Technologies AG
Wien

für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2015 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2015, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter sind für die Buchführung sowie für die Aufstellung und den Inhalt eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen, sei es auf Grund beabsichtigter oder unbeabsichtigter Fehler, ist; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehl-

darstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

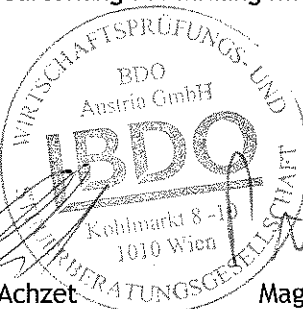
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2015 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2015 in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

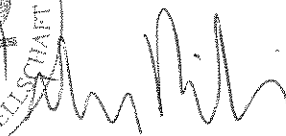
Aussagen zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Gesellschaft erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht.

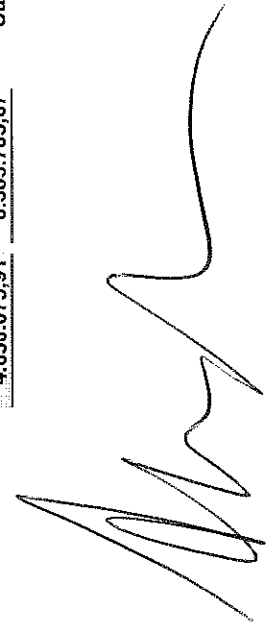
Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Wien, am 01. Februar 2016



Mag. Christoph Achzet
Wirtschaftsprüfer

Mag. Peter Bartos
Wirtschaftsprüfer

Aktiva	31.12.2015 €	31.12.2014 €	Passiva	31.12.2015 €	31.12.2014 €
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Grundkapital	99.092,00	99.092,00
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software		2.352,25	II. Kapitalrücklagen		
II. Sachanlagen	22.544,06		1. gebundene	5.444.731,00	5.444.731,00
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	93.467,97	42.095,41	2. Rücklage für eigene Anteile	546,00	546,00
	116.012,03	44.447,66	3. nicht gebundene	1.454.480,49	1.454.480,49
				6.899.757,49	6.899.757,49
B. Umlaufvermögen			III. Optionsrücklage		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Optionsrücklage	189.043,99	0,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	246.805,54	504,00	IV. Bilanzverlust	-3.851.606,07	-2.027.653,53
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	375.512,10	276.764,55	davon Verlustvortrag	-2.027.653,53	-1.251.097,44
	622.317,64	277.268,55		3.336.287,41	4.971.195,96
II. Wertpapiere und Anteile			B. Rückstellungen		
1. sonstige Wertpapiere und Anteile	546,00	0,00	I. sonstige Rückstellungen	249.975,32	58.014,06
davon eigene Anteile	546,00	0,00			
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	3.877.594,56	6.057.237,32	C. Verbindlichkeiten		
	4.500.458,20	6.334.505,87	I. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	580.385,55	610.849,59
C. Rechnungsabgrenzungsposten			II. sonstige Verbindlichkeiten	483.427,63	745.726,06
	33.605,68	6.832,14	davon aus Steuern	32.255,73	17.581,04
			davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	45.309,75	24.084,22
Summe Aktiva	4.650.075,91	6.385.785,67	Summe Passiva	1.063.813,18	1.356.575,65
				4.650.075,91	6.385.785,67



	2015 €	2014 €
1. Umsatzerlöse	3.912.876,23	2.384.961,04
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	200,00	20.000,00
b) übrige	18.197,25	360.902,76
	18.397,25	380.902,76
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.520.241,88	-754.474,16
4. Personalaufwand		
a) Gehälter	-1.359.989,91	-524.855,18
b) Aufwand für anteilsbasierte Vergütungen	-189.043,99	0,00
c) Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-18.795,20	-6.529,83
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-385.096,93	-148.756,13
e) sonstige Sozialaufwendungen	-19.038,71	-2.532,72
	-1.971.964,74	-682.673,86
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-53.571,23	-20.707,26
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen	-1.011,00	-97.480,07
b) übrige	-2.210.623,96	-1.982.497,41
	-2.211.634,96	-2.079.977,48
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebserfolg)	-1.826.139,33	-771.968,96
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	11.487,46	9.282,25
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-7.071,88	-12.431,83
10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzerfolg)	4.415,58	-3.149,58
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-1.821.723,75	-775.118,54
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-2.228,79	-1.437,55
13. Jahresfehlbetrag	-1.823.952,54	-776.556,09
14. Jahresverlust	-1.823.952,54	-776.556,09
15. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-2.027.653,53	-1.251.097,44
16. Bilanzverlust	-3.851.606,07	-2.027.653,53

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**Allgemeine Grundsätze**

Auf den Jahresabschluss werden die Rechnungslegungsbestimmungen in der geltenden Fassung angewendet.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen wurden. Allen erkennbaren Risiken und drohenden Verlusten wurde entsprechend Rechnung getragen.

Anlagevermögen**Erworbene Immaterielle Vermögensgegenstände**

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterliegen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Selbst erstellte immateriellen Vermögensgegenstände werden nicht aktiviert.

Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen, wobei für die einzelnen Anlagengruppen folgende Nutzungsdauer zugrunde gelegt wird:

	Nutzungsdauer in Jahren
• Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 - 5

Erworbene abnutzbare Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von EUR 400,00 wurden entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen im Jahr ihrer Anschaffung sofort vollständig abgeschrieben.

Umlaufvermögen**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

Rückstellungen**Sonstige Rückstellungen**

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich sind.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt.

Währungsumrechnung

Fremdwährungsforderungen sind mit dem Anschaffungskurs oder mit dem niedrigeren Devisengeldkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Fremdwährungsverbindlichkeiten sind mit dem Anschaffungskurs oder mit dem höheren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Erläuterungen zur Bilanz

Erläuterungen zu einzelnen Posten von Bilanz und GuV

Entwicklung des Anlagevermögens

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten (§ 226 Abs. 1 UGB) ist aus dem beigefügten Anlagespiegel ersichtlich.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Restlaufzeiten der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen:

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit über 1 Jahr EUR
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	246.805,54	246.805,54	0,00
Vorjahr	504,00	504,00	0,00
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	375.512,10	347.468,28	28.043,82
Vorjahr	276.764,55	248.720,73	28.043,82
Summe Forderungen	622.317,64	594.273,82	28.043,82
Vorjahr	277.268,55	249.224,73	28.043,82

Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

Im Posten "Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände" sind keine Erträge (Vorjahr: TEUR 97) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Eigenkapital

Das Grundkapital beträgt zum 31.12.2015 EUR 99.092,00 (Vorjahr: TEUR 99) und ist zerlegt in

- 93.523 Stück Stammaktien und
- 5.569 Stück stimmrechtslose Vorzugsaktien.

Sämtliche Aktien lauten auf Namen.

In der außerordentlichen Hauptversammlung vom 27.10.2014 wurde der Vorstand gemäß § 159 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, innerhalb von fünf Jahren eine bedingte Kapitalerhöhung von bis zu EUR 4.822 zur Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte, Werkvertragspartner und Mitglieder des Vorstands zu beschließen.

Desweiteren wurde der Vorstand gemäß § 65 Abs 1 Z4 AktG für eine Dauer von 30 Monaten ermächtigt, Aktien von Arbeitnehmern, leitenden Angestellten, Werkvertragspartnern und Mitgliedern des Vorstands zu erwerben.

Mit dem Aktienkaufvertrag vom 03. Dezember 2014 hat die Gesellschaft 546 eigene stimmrechtlose Vorzugsaktien zu einem Kaufpreis von EUR 546,00 erworben. Der Kauf erfolgte gemäß § 65 Abs 1 Z4 AktG. Für die eigenen Anteile wurde in Höhe des Bilanzwertes eine Rücklage gemäß § 225 Abs 5 UGB gebildet. Die Bildung der Rücklage für eigene Anteile erfolgte durch Umwidmung der nicht gebundenen Kapitalrücklage.

Kapitalrücklagen

Zusammensetzung der Kapitalrücklagen zum 31.12.2015:

	31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR
gebundene Kapitalrücklage	5.444.731,00	5.444.731,00
Rücklage für eigene Anteile	546,00	546,00
nicht gebundene Kapitalrücklage	1.454.480,49	1.454.480,49
	<u>6.899.757,49</u>	<u>6.899.757,49</u>

Bei der gebundenen Kapitalrücklage handelt es sich gemäß § 229 Abs 2 Z1 UGB um den Betrag der bei Ausgabe von Anteilen im Geschäftsjahr 2014 für einen höheren Betrag als den Nennbetrag erzielt wurde.

Optionsrücklage

Von wikifolio Financial Technologies AG werden an die Mitarbeiter der Gesellschaft Aktienoptionen ausgegeben.

Im UGB Abschluss wird die Stellungnahme "Die Behandlung anteilsbasierter Vergütungen in UGB Abschlüssen" des AFRAC (Austrian Financial Reporting und Auditing Committee) angewendet.

Dementsprechend wird grundsätzlich bei Unternehmen der beizulegende Zeitwert der gewährten Optionen des Unternehmens, die durch Ausgabe neuer Eigenkapitalinstrumente erfüllt werden, während des Erdienungszeitraumes im Personalaufwand angesammelt.

Der als Aufwand verrechnete Betrag (Aufwand für anteilsbasierte Vergütungen) wird in eine besonders bezeichnete Rücklage (Optionsrücklage) eingestellt.

Der im GJ 2015 angefallene Aufwand für anteilsbasierte Vergütungen beträgt EUR 189.043,99.

Zu den Mitarbeiteroptionen werden nachstehende Angaben gemacht:

	Anzahl der Rechte	davon ausgeübt	Beziehbare Anzahl an Aktien	Ausübungspreis	Ausübungsfenster	Übertragbarkeit der Optionen	Laufzeit	Behaltefrist für bezogene Aktien
Angestellte	2.042	0	2.042	EUR 1	12 Jahre	nicht übertragbar	1-3 Jahre	7 Jahre
Leitende Angestellte	-	-	-	-	-	-	-	-

In der Bilanz nicht gesondert ausgewiesene Rückstellungen

Folgende Rückstellungen haben einen erheblichen Umfang, wurden jedoch in der Bilanz nicht gesondert ausgewiesen:

	Stand 1.1.2015 EUR	Verwendung EUR	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2015 EUR
Rückstellungen sonstige	200,00	0,00	200,00	0,00	0,00
Rückstellung für nicht konsum. Urlaube	39.314,06	39.314,06	0,00	70.922,67	70.922,67
Rückstellungen f. ausstehende Rechnungen	0,00	0,00	0,00	29.955,88	29.955,88
Rückstellungen für Rechts- u.Beratungsk.	13.500,00	13.500,00	0,00	0,00	0,00
Rückstellung Prüfungsaufwand	5.000,00	5.000,00	0,00	6.000,00	6.000,00
Rückstellungen Comdirekt	0,00	0,00	0,00	2.732,06	2.732,06
Rückstellungen Fremdleist.					
Dataformers langfristig	0,00	0,00	0,00	94.431,20	94.431,20
Rückstellung Prämien	0,00	0,00	0,00	45.933,51	45.933,51
	58.014,06	57.814,06	200,00	249.975,32	249.975,32

Verbindlichkeiten

Zur Fristigkeit der in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten werden folgende Erläuterungen gegeben:

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit über 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit zw. 1 und 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten				
Verbindlichkeiten aus				
Lieferungen und Leistungen	580.385,55	580.385,55	0,00	0,00
Vorjahr	610.849,59	610.849,59	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	483.427,63	87.992,63	395.435,00	395.435,00
Vorjahr	745.726,06	369.491,06	376.235,00	376.235,00
davon aus Steuern	32.255,73	32.255,73	0,00	0,00
Vorjahr	17.581,04	17.581,04	0,00	0,00
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	45.309,75	45.309,75	0,00	0,00
Vorjahr	24.084,22	24.084,22	0,00	0,00
Summe Verbindlichkeiten	1.063.813,18	668.378,18	395.435,00	395.435,00
Vorjahr	1.356.575,65	980.340,65	376.235,00	376.235,00

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen von EUR 87.692,63 (Vorjahr: TEUR 331) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**Entwicklung der Umsatzerlöse**

	2015 EUR	2014 EUR
Erlöse	<u>3.912.876,23</u>	<u>2.384.961,04</u>

Die Aufgliederung der Umsatzerlöse unterbleibt nach § 237 Z 9 UGB, da dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet wäre, dem Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen.

Aufgliederung der Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen:

	2015 EUR	2014 EUR
MV-Beitrag	<u>18.795,20</u>	<u>6.529,83</u>

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer gliedern sich wie folgt:

	2015 EUR	2014 EUR
Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses	6.000,00	5.000,00
Sonstige Beratungsleistungen	<u>10.767,50</u>	<u>3.480,00</u>
	<u>16.767,50</u>	<u>8.480,00</u>

Steuern vom Einkommen und Ertrag

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag belasten das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in Höhe von EUR 2.228,79 (Vorjahr: TEUR 1). Die in der Bilanz nicht gesondert ausgewiesenen aktiven latenten Steuern betragen EUR 3.220,90 (Vorjahr: TEUR 0).

Sonstige Pflichtangaben**Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen:**

Vermieter	Gegenstand	Laufzeit bis	Jahresmiete	Gesamtbetrag Verpflichtungen d. folgenden 5 Jahre
Frau Andrea Kühner	Büroräumlichkeiten	unbefristet	95.862,89	479.314,45
Summe			EUR 95.862,89	EUR 479.314,45

Zahl der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer gegliedert nach Arbeitern und Angestellten beträgt (§ 239 Abs 1 Z1 UGB):

	2015	2014
Arbeiter	0	0
Angestellte	27	14
Gesamt	27	14

Vorschüsse für Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates

Vorschüsse und Kredite gem. § 239 Abs 1 Z2 UGB an den Vorstand und die Aufsichtsratsmitglieder wurden nicht gewährt. Es wurden auch keine Haftungsverhältnisse für den Vorstand und die Aufsichtsratsmitglieder eingegangen.

Bezüge für Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstandes

Unter Hinweis auf § 241 Abs 4 UGB wird auf die Darstellung gem. § 239 Abs 1 Z3 und 4 UGB verzichtet.

Angaben zu den Mitgliedern des Vorstandes

Vorstand der Gesellschaft ist Herr Andreas Kern.

Angaben zu den Mitgliedern des Aufsichtsrates

Im Geschäftsjahr 2015 waren folgende Personen Mitglieder des Aufsichtsrates:

Mitglieder des Aufsichtsrates: Name

Mag. Marie-Helene Ametsreiter (Vorsitzende)
Dr. Michael Nagy (Stv der Vorsitzenden)
DI Michael Altrichter
Mag. Oliver Holle
Carsten Lütke-Bornefeld
Monika Mandl
Sven Sixt

1.2.2016

Datum, Unterschrift des Vorstands

	Entwicklung zu Anschaffungs- und Herstellungskosten			Entwicklung der Abschreibungen			Buchwerte	
	Stand 1.1.2015	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zuschreibung	Stand 31.12.2014	Stand 31.12.2015
	€	€	€	€	€	€	€	€
A. Anlagevermögen								
I. Immaterielle Vermögensgegenstände								
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software	2.352,25	29.675,21	0,00	0,00	0,00	0,00	2.352,25	22.544,06
II. Sachanlagen								
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	66.878,22	95.460,39	0,00	44.087,83	11.581,09	0,00	42.095,41	93.467,87
SUMME ANLAGENSPIEGEL	69.230,47	125.135,60	0,00	53.571,23	11.581,09	0,00	44.447,66	116.012,03

Lagebericht des Vorstands der wikifolio Financial Technologies AG zum Jahresabschluss per 31.12.2015

1 GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND RAHMENBEDINGUNGEN

1.1 ÜBER WIKIFOLIO.COM

Die wikifolio Financial Technologies AG bietet auf der Website „wikifolio.com“ privaten Kapitalanlegern und Investoren eine Alternative zu herkömmlichen Banken, Fonds- und Kapitalanlagegesellschaften. Beim so genannten „Social Trading“ können erfahrene Privatanleger, aber auch Vermögensverwalter ihre Handelsstrategien als sogenannte „wikifolios“ auflegen. Gibt es genügend potentielle Anleger („Follower“), die Interesse an der Strategie zeigen, wird ein eigenes Finanzprodukt begeben, in das Kapitalanleger direkt investieren können. Sie partizipieren dann an deren Wertentwicklung. „wikifolio.com“ bietet Transparenz über die Handelsaktionen der Social Trader in Echtzeit in Verbindung mit einer einfachen Gebührenstruktur.

„wikifolios“ werden zunächst als Musterdepots veröffentlicht. Anschließend müssen sie Stimmen der Community aus Händlern („Trader“) und Anlegern („Investor“) sammeln und eine redaktionelle Prüfung durchlaufen. Haben sie diese Hürden genommen, werden sie mit eigener Wertpapier-Kennnummer vom Emissionshaus „Lang & Schwarz“ als Index-Zertifikat aufgelegt. Diese wikifolio-Zertifikate sind bei allen Banken über die Börse Stuttgart und den Handelsplatz von „Lang & Schwarz“ handelbar.

Seit dem Start 2012 wurden 4,5 Mio. Transaktionen mit einem Handelsvolumen von mehr als 7 Mrd. Euro durchgeführt. Das bisherige kumulierte Emissionsvolumen liegt bei MEUR 510 (Stand: 31.12.2015).

1.2 STRATEGIE

wikifolio.com ist angetreten, um frischen Wind in die Finanzindustrie zu bringen. Das Angebot wurde im August 2012 in Deutschland gestartet, gefolgt von Österreich Anfang 2013 und der Schweiz in 2015.

Für 2016 gelten folgende strategische Prioritäten, denen in den einzelnen Entwicklungsstadien eine unterschiedliche Bedeutung zukommt:

1. Etablierung und Ausbau des Angebots für Privatkunden in den deutschsprachigen Kernmärkten
2. Erweiterung und Ausbau des Angebots für institutionelle und semi-institutionelle Anleger in den deutschsprachigen Kernmärkten
3. Erweiterung des Angebots auf fremdsprachige Märkte entsprechend deren Rahmenbedingungen und Potential
4. Ausbau und Entwicklung der Infrastruktur, Aufbau- und Ablauforganisation

1.3 ORGANISATION

Das Unternehmen wurde ursprünglich 2008 als wikifolio Financial Technologies GmbH gegründet und per Beschluss der Generalversammlung am 23. September 2014 in die wikifolio Financial Technologies

AG umgewandelt. Dies spiegelt einerseits den bisherigen Geschäftsverlauf wider und soll andererseits die zukünftige Entwicklung unterstützen.

Das Unternehmen wird von Vorstand Andreas Kern geführt und beschäftigte im Jahresdurchschnitt 27 Mitarbeiter (gegenüber 14 Mitarbeitern im Jahresdurchschnitt 2014). Im Laufe des Jahres 2015 wurden neue Mitarbeiter aufgenommen, um das entsprechende Wachstum zu unterstützen.

1.4 WIRTSCHAFTLICHES UMFELD¹

Die gesamtwirtschaftliche Lage 2015 ist von einem niedrigen Anstieg der Wirtschaftsleistung geprägt. In Deutschland, dem für wikifolio.com wichtigsten Markt, stieg das BIP (Bruttoinlandsprodukt) 2015 im Jahresvergleich preisbereinigt um 1,7 %. In Österreich stieg das BIP preisbereinigt lediglich um 0,8 %.

Die Inflation gemessen am Verbraucherpreisindex lag im gleichen Zeitraum in Deutschland voraussichtlich bei 0,23 % und in Österreich bei 0,9 %.

Für die Aktienmärkte war es ein turbulentes Jahr mit starken Reaktionen auf die Zinsentscheidungen der US- und EU-Notenbanken: Der deutsche Aktienindex DAX startete bei rund 9.870 Punkten und schloss das Jahr mit deutlichem Plus bei rund 10.740 Punkten (+8,8 %). Der Höchststand lag bei rund 12.390 Punkten im April, der Tiefststand bei rund 9.340 Punkten nach dem Börsencrash im August. Der amerikanische Aktienindex S&P 500 startete bei rund 2.060 Punkten und schloss ebenfalls bei rund 2.060 Punkten. Der Höchststand lag bei rund 2.131 Punkten, der Tiefststand bei rund 1.867 Punkten.

Die Zinsmärkte waren von niedrigen und weiter fallenden Zinsen geprägt. Am Kapitalmarkt sank der 3-Monats EURIBOR von 0,08 % zu Beginn des Jahres auf -0,13 % zum Ende des Jahres.

1.5 GESCHÄFTSVERLAUF

Im Laufe des Jahres 2015 konnte das Unternehmen weitere wichtige Meilensteine erreichen.

Im März 2015 hält das Unternehmen eine Pressekonferenz in Zürich zum offiziellen „wikifolio.com launch“ in der Schweiz.

Im April 2015 erhält wikifolio.com neue Features auf der Webseite und erweitert dabei die Kooperation mit wallstreet-online.

Im Mai 2015 spricht Andreas Kern bei einer Roadshow der Privatbank Hauck & Aufhäuser in München, Frankfurt und Hamburg. Außerdem sind das erste Mal mehr als 3.000 wikifolio-Zertifikate an der Börse Stuttgart handelbar.

Im August 2015 beginnt die Kooperation zwischen Societe Generale und wikifolio.com, wodurch das Anlageuniversum signifikant erweitert wird.

Im September 2015 wird das Produkt „Dachwikifolio“ freigeschalten. Weiters werden für Vermögensverwalter alternative Emissionen bereits vorhandener Musterdepots mit höherer Erlösbeteiligung verfügbar.

¹ Quellen: Statistisches Bundesamt, Statistik Austria, finanzen.net, Yahoo Finance

Im Oktober 2015 gewinnt das Unternehmen bei der FinTech Konferenz „Wealth Management 2020“ den 1. Platz.

Im November 2015 wird die Lang & Schwarz AG für Ihre Kooperation mit wikifolio mit dem 1. Platz bei den ZertifikateAwards2015 ausgezeichnet.

Im Dezember 2015 beendet das Unternehmen das Geschäftsjahr mit beinahe 4.000 investierbaren wikifolio-Zertifikaten.

1.6 BERICHT ÜBER DIE ZWEIGNIEDERLASSUNGEN

Das Unternehmen betreibt keine operativen Zweigniederlassungen.

1.7 EREIGNISSE VON BESONDERER BEDEUTUNG NACH DEM ABSCHLUSSSTICHTAG

Es sind keine Ereignisse bekannt, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten wären und zu einer Abweichung von der in diesem Lagebericht dargestellten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt hätten.

2 VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

2.1 VERMÖGENSLAGE

Das Unternehmen verfügt über ein geringes Anlagevermögen in Höhe von TEUR 116 bzw. 2,5 % der Bilanzsumme. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Steigerung um TEUR 72 bzw. 163 %. Der Anstieg war vor allem bedingt durch einen Zukauf von Server-Hardware sowie Software Lizenzen, um die gestiegenen Aktivitäten auf der Plattform besser zu unterstützen.

Das Umlaufvermögen des Unternehmens beträgt zum Stichtag TEUR 4.500 (Vorjahr: TEUR 6.335) bzw. 96,8 % (Vorjahr: 99,2 %) der Bilanzsumme. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind von TEUR 277 zum Ende des Vorjahres auf TEUR 622 zum 31.12.2015 gestiegen. Die Steigerung ist vor allem auf gestiegene Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Lang & Schwarz sowie auf gestiegene Forderungen gegenüber dem Finanzamt zurückzuführen. Der Kassenbestand/Guthaben bei Kreditinstituten ist von TEUR 6.057 zum Ende des Vorjahres auf TEUR 3.878 zum Ende der aktuellen Berichtsperiode gesunken.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betragen zum Stichtag TEUR 34 (Vorjahr: TEUR 7) bzw. 0,7 % der Bilanzsumme und betreffen vorausbezahlte Aufwendungen für zukünftige Zeiträume.

2.2 FINANZLAGE

Der Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit lag bei EUR 0 im Jahr 2015 (Vorjahr: TEUR 5.480). Der Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit im Vorjahr war auf die im Vorjahr durchgeführte Kapitalerhöhung zurückzuführen.

Durch vorgenommene Investitionen in das Anlagevermögen, insbesondere in Server Hardware sowie Software Lizenzen, ist der Cash Flow aus der Investitionstätigkeit mit TEUR -125 negativ.

Der Nettogeldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit ist mit TEUR -2.054 ebenfalls negativ, v.a. durch erhöhte Aufwendungen im Zusammenhang mit den Wachstumsplänen des Unternehmens.

Der Nettogeldfluss gesamt beträgt in der Berichtsperiode TEUR -2.179. Der Finanzmittelbestand verringerte sich somit von TEUR 6.057 zu Beginn der Periode auf TEUR 3.878 zum 31.12.2015.

Die Gesamtkapitalrentabilität ($GKR = EGT / \text{Gesamtkapital zum Ende des Geschäftsjahres}$) betrug im Berichtsjahr -39,17 % (-12,14 % im Vorjahr). Die Eigenkapitalquote ($EK\text{-Quote} = \text{Eigenkapital zum Ende des Geschäftsjahres} / \text{Gesamtkapital zum Ende des Geschäftsjahres}$) sank von 77,85 % im Vorjahr auf 71,75 % im aktuellen Geschäftsjahr.

2.3 ERTRAGSLAGE

Die Umsatzerlöse betragen TEUR 3.913 und haben sich gegenüber der Vorperiode (TEUR 2.385) deutlich erhöht (+64,07 %). Dies ergibt sich hauptsächlich aus den stark gestiegenen Veranlagungsvolumina in wikifolio-Indexzertifikaten.

Die sonstigen betrieblichen Erträge sanken von TEUR 381 im Vorjahr auf TEUR 18 im aktuellen Geschäftsjahr. Der Rückgang ist unter anderem auf geringere Zuschüsse der österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH zu erklären.

Der Anstieg der bezogenen Leistungen von TEUR 754 im Vorjahr auf TEUR 1.520 im aktuellen Geschäftsjahr ist auf die höheren Umsatzerlöse und dadurch höhere Erfolgsprämien die an die „Trader“ gezahlt wurden, zurückzuführen.

Durch die Verstärkung des Teams von durchschnittlich 14 im Vorjahr auf 27 Mitarbeiter im Geschäftsjahr 2015 stieg auch der Personalaufwand deutlich von TEUR 683 in 2014 auf TEUR 1.972 in 2015.

Verstärkte Anstrengungen in Forschung und Entwicklung, im Marketingbereich und im Erschließen neuer Märkte führten auch zum Anstieg der sonstigen betrieblichen Aufwendungen von TEUR 2.080 in 2014 auf TEUR 2.212 in 2015.

Das Betriebsergebnis verschlechterte sich durch die hohen Aufwendungen von TEUR -772 im Vorjahr auf TEUR -1.826 im Geschäftsjahr 2015, das Finanzergebnis ist im Vergleich zum Vorjahr konstant.

Diese Entwicklung ist insofern positiv zu sehen, als der Bilanzverlust deutlich geringer ausfällt, als in der Mehrjahresplanung angenommen wurde. Da sich „wikifolio.com“ noch in der Aufbau- und Wachstumsphase befindet und dadurch zwangsläufig höhere Investitionen anfallen, kann das abgelaufene Geschäftsjahr als erfolgreich bezeichnet werden.

3 BERICHT ÜBER DIE FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

Das Geschäftsmodell von „wikifolio.com“ basiert auf der Entwicklung neuartiger Dienstleistungen und Services, die über die Webseite „wikifolio.com“ angeboten werden. Dies inkludiert auch die Infrastruktur zur Anbindung des strategischen Partners und Kunden „Lang & Schwarz“, sowie die automatisierte Informationsversorgung von Partnern, insbesondere Medienpartner.

Diese Forschungs- und Entwicklungsleistung wird einerseits von eigenen Mitarbeitern und auch in Zusammenarbeit mit dem strategischen Entwicklungspartner „dataformers GmbH“ erbracht. Dabei besteht eine sehr enge und intensive Zusammenarbeit zwischen dem internen Team und dem dataformers-Entwicklungsteam.

Im Laufe des Jahres 2015 wurden dabei insbesondere folgende Entwicklungen fertiggestellt und in den Echtbetrieb überführt:

- Relaunch der Plattform mit neuem Design, Funktionalitäten und Content
- Neue Produktkategorie „Dachwikifolios“ (wikifolios, die aus mehreren wikifolio-Zertifikaten bestehen)
- Alternative (Zweit-)Emissionen von wikifolio-Zertifikaten für Vermögensverwalter
- Anpassungen der Webseite für den Markt Schweiz
- Erweiterung der Kooperation mit wallstreet-online (größte deutsche Online Finanz Community), sodass Trader-Profile verknüpft werden können
- Integration von wikifolio.com in die Anmeldung zu Trading Masters, einem der größten Börsenspiele im deutschsprachigen Raum

4 INTERNES KONTROLL- UND RISIKOMANAGEMENTSYSTEM

Im Jahr 2015 wurde das in 2014 beschlossene Risikofrüherkennungssystem angewandt, welches aus folgenden Elementen besteht:

- Quartalsweiser Risikoworkshop mit allen Geschäftsprozessverantwortlichen
- Quartalsweises Risiko-Assessment durch Management und Controlling
- Monatliches Review aller relevanten Kennzahlen aus der Risiko-Map
- Laufende Risikobeurteilung im Rahmen des Geschäftsprozess-Reviews
- Risiko-Analyse im Rahmen des Projektmanagements
- Dokumentation von Geschäften mit nahestehenden Personen

Im Rahmen des Risikofrüherkennungssystems wurden die Risiken anhand deren Eintrittswahrscheinlichkeit und Auswirkung im Falle des Eintritts kategorisiert. Dabei wurden folgende Risiken mit einer hohen oder sehr hohen Auswirkung identifiziert.

- Ausfall von Schlüsselpartnern
- Umfassender technischer Ausfall
- Änderung rechtlicher Rahmenbedingungen
- Falsches Systemverhalten/Preise
- Manuelle Eingriffe in Systeme fehlerhaft
- Ausfall von Schlüsselmitarbeitern
- Digitaler Angriff durch Hacker

Für alle identifizierten Risiken wurden Mitigationsmaßnahmen definiert und schriftlich festgehalten. Deren Umsetzung wird entsprechend verfolgt.

Insbesondere werden dabei folgende Maßnahmen getroffen und umgesetzt:

- Aktualisierung der vertraglichen Beziehungen mit Schlüsselpartnern

- Ausbau der technischen Infrastruktur (Redundanzen bei Netzwerk und Servern)
- Enge Beobachtung des regulatorischen Umfelds
- Überlegungen zu alternativen Produkt- und Emittentenlösungen
- Verstärkte Kontrollschritte bei Systemüberwachung
- Abbildung von manuellen Prozessen in strukturierten IT-Systemen
- Verstärkung des Teams und Vertretungsregelungen
- Ausbau und regelmäßige Tests der IT-Sicherheitssysteme

5 PROGNOSE

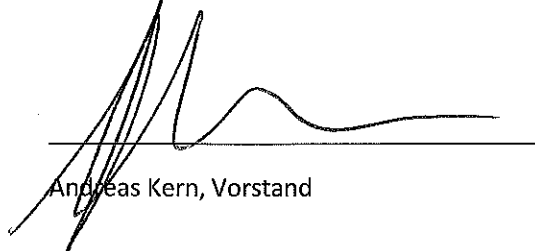
Anhand von repräsentativen Umfragen und aus dem Feedback unserer Nutzer wissen wir, dass viele Menschen neue Lösungen zum Thema der Geldanlage suchen. Dabei spielt die Informationsbeschaffung im Internet eine immer wichtigere Rolle. wikifolio.com setzt mit dem Social Trading Ansatz genau hier an, um die neue Form der Geldanlage zu schaffen: einfach, transparent, fair.

Deshalb ist für die nächsten Jahre eine Ausweitung des wikifolio.com-Produktangebots, der Markteintritt in weitere europäische Märkte in 2016 und den Folgejahren sowie eine Analyse von außereuropäischen Märkten geplant.

Wir gehen auch für die Folgejahre von einem weiteren starken Wachstum aus: sowohl in der Anzahl der Trader auf der wikifolio.com Plattform, als auch der Anzahl der Anleger und dem Volumen in wikifolio-Indexzertifikaten. Da dieses Wachstum auch erhöhte Aufwände mit sich führt, ist für die folgenden Jahre mit einem Jahresverlust zu rechnen. Wir planen derzeit im Jahr 2020 erstmals einen Jahresgewinn auszuweisen.

Dabei beabsichtigt das Unternehmen weitere europäische Märkte vorzubereiten und zu erschließen und neben dem Angebot für Privatkunden auch das Angebot und Volumen für institutionelle und semi-institutionelle Kunden auszuweiten. Um dies zu ermöglichen und zu unterstützen soll das Team auf über 40 Mitarbeiter verstärkt, sowie die Vertriebs- und Marketinganstrengungen intensiviert und die entsprechenden Aufwände erhöht werden.

Wien, am 01. Februar 2016



Andreas Kern, Vorstand

Finanzlage - Geldflussrechnung

	2015 TEUR	2014 TEUR
1. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-1.822	-775
2. Überleitung auf den Nettogeldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		
a. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	54	21
b. sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen	189	0
3. Geldfluss aus dem Ergebnis	-1.579	-754
4. Zunahme/Abnahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-373	257
a. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-246	171
b. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	-99	93
c. Wertpapiere des Umlaufvermögens	-1	0
d. aktive Rechnungsabgrenzungsposten	-27	-7
5. Zunahme/Abnahme von Rückstellungen	192	10
a. sonstige Rückstellungen	192	10
6. Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-292	429
a. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-30	422
b. sonstige Verbindlichkeiten	-262	7
7. Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-2.052	-59
8. Zahlungen für Ertragsteuern	-2	-1
a. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-2	-1
9. Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	-2.054	-60
10. Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-125	-42
11. Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit	-125	-42
12. Einzahlung von Nennkapital	0	35
13. Einzahlung von Kapitalrücklagen	0	5.444
14. Erhöhung eigener Anteile	0	1
15. Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0	5.480
16. Nettogeldfluss gesamt	-2.179	5.378
17. Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	6.057	680
18. Finanzmittelbestand am Ende der Periode	3.878	6.057

Sämtliche Betragsangaben sind auf TEUR gerundet.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehelf.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Vorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 zu verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkennung.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungsfristen und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.